

Hygienekonzept für die Volkshochschule Wangen anlässlich der Corona-Pandemie

Version: 2.7

Datum: 25.11.2021

Gültig: ab 24.11.2021

Inhalt

1. Grundsätzliches	2
2. Zentrale Hygienemaßnahmen/Persönliche Hygiene	2
3. Raumhygiene: Unterrichtsräume, Aufenthaltsräume und Flure	3
4. Zugang zu Gebäuden	3
5. Hygiene im Sanitärbereich	4
6. Infektionsschutz in den Pausen	4
7. Wegführung und Unterrichtsorganisation	5
8. Information des Gesundheitsamts und Corona-Warn App.....	5
9. Aktuelle Corona Verordnung §15: „3G“	Fehler! Textmarke nicht definiert.
10. Integrationskurse	5
Anlage 1: Corona-Hygienevereinbarung	6

1. Grundsätzliches

Dieses Hygienekonzept Corona-Pandemie ist durch die Leitung der Volkshochschule Wangen gemeinsam mit dem Träger der Volkshochschule, der Stadt Wangen am 07.05.2020 veröffentlicht und am 30.06.2020, 03.08.2020, 01.11.2020 und 01.12.2020, 25.03.2021, 01.04.2021, 01.06.2021, 18.06.2021, 28.06.2021, 30.08.2021, 09.09.2021, 17.09.2021, 10.11.2021, 25.11.2021 aktualisiert worden. Ihm zu Grunde liegen die Corona-Verordnung der Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung.

Das vorliegende Hygienekonzept enthält die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz. Die vhs-Leitung sowie sämtliche an der vhs tätigen Verwaltungsmitarbeitende sowie auf freiberuflicher Basis tätigen Dozentinnen und Dozenten (Honorarkräfte) gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

2. Zentrale Hygienemaßnahmen/Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen. Die neuartige Mutationsform ist aggressiver und ansteckender.

Wichtige Hygienemaßnahmen:

- Abstandsgebot: Die Kursleitenden, vhs-Mitarbeitenden und andere Personen haben in den Volkshochschulen untereinander das Abstandsgebot von 1,50 m einzuhalten. Zu den und zwischen den Teilnehmenden gilt das Abstandsgebot ebenfalls.
- Es ist grundsätzlich angezeigt, übergreifende Kontakte soweit als möglich zu reduzieren, um im Bedarfsfall die Zahl der Quarantänefälle zu minimieren.
- Konstante Gruppenzusammensetzungen: Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind möglichst konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich. Damit wird angestrebt, dass sich Quarantänebestimmungen im Infektionsfall nicht auf die gesamte Volkshochschule auswirken. Wo immer möglich, sollte sich deshalb der Unterricht auf den regulären Kurs oder die reguläre Lerngruppe beschränken.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang) durch:
 - Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)
oder, wenn dies nicht möglich ist,
 - Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).

- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Für Mitarbeitende, Kursleitungen und Teilnehmende ist ausnahmslos das Tragen einer medizinischen Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt auf dem gesamten Volkshochschulgelände **innerhalb und außerhalb der Kursräume verpflichtend** unabhängig vom Abstand. Mitarbeitende können an Ihrem Arbeitsplatz ohne Kontakt bzw. bei gewahrtem ausreichenden Abstand die MNB abnehmen.
- Es gilt die 2G-Regel. Die Kurse des offenen Kursangebotes dürfen nur nach Nachweis einer Genesung oder Impfung betreten werden. Die Angaben müssen mit einem amtlichen Ausweisdokument abgeleichen werden. Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der [CoVPassCheck-App](#), geprüft werden.

3. Raumhygiene: Unterrichtsräume, Aufenthaltsräume und Flure

Auch im Unterrichtsbetrieb muss permanent ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Unterrichtsräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Teilnehmende pro Unterrichtsraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Pro Teilnehmer muss mindestens 3,33 qm zur Verfügung stehen. Die maximale Gruppengröße richtet sich somit nach der jeweiligen Raumgröße.

Partner- und Gruppenarbeit sind **ausgeschlossen**.

Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Die Verwaltungsbüros und Flure werden mehrmals täglich durch eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten gelüftet. In den Unterrichtsräumen ist alle 20 Minuten eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird und sie somit wirkungslos bleibt.

Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden. Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische und andere Handkontaktflächen.

In den Räumlichkeiten der zentralen Anmeldung der vhs (Zi. 103, Frau Wagner und Zi. 104, Frau Hubert) sind Trennvorrichtungen (Acrylglas) notwendig. Weiterhin weisen Bodenmarkierungen auf das Abstandsgebot hin.

4. Zugang zu Gebäuden

Die Gebäude der vhs dürfen nur von Mitarbeitenden, Dozenten und Teilnehmenden sowie von weiteren Personen betreten werden, denen der Zugang durch die Leitung der vhs oder deren Träger ausdrücklich gestattet ist. In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen und Gebäuden auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Für alle von der Volkshochschule für den Unterricht genutzten Gebäude und Räume werden

tägliche Anwesenheitslisten geführt, in denen zur besseren Nachverfolgung von Infektionsketten die Personendaten hinterlegt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass jederzeit und für alle betreffenden Gebäude nachzuvollziehen und dokumentiert ist, wer sich wann in welchem Unterrichtsraum aufgehalten hat.

Verwaltungsgebäude: Um Begegnungen im Treppenhaus zu verhindern haben Besuchs-Personen jeweils nur einzeln Zugang zum Verwaltungsgebäude. Erst wenn eine Person ihr Anliegen vollständig geklärt und das Gebäude wieder verlassen hat, kann eine weitere Person das Gebäude betreten. Aus diesem Grund bleibt das Verwaltungsgebäude auch während der Öffnungszeiten geschlossen und wird nur auf Nachfrage geöffnet (Gegensprechanlage).

Schulungsräume: Die Kursleiterinnen und Kursleiter organisieren den Zugang zum Kurs so, dass der Abstand von 1,5 Metern eingehalten und vor Beginn des Kurses eine entsprechende Handhygienemaßnahme ergriffen wird.

Keinen Zutritt zum Gebäude der vhs und zu von der vhs für den Unterricht genutzten Räumlichkeiten haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft
- vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer
- nach **Rückkehr aus einem Risikogebiet**
- Auch anderweitig erkrankten Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft ist aufgefordert, bei Erkältungssymptomen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern den Unterricht nicht zu erteilen.
- Personen ohne medizinischen Mund-Nasen-Schutz
- Nicht-immunisierte Personen ohne aktuellen Testnachweis. Das gilt ebenfalls für Dozenten.

5. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Teilnehmende aufhalten dürfen. Es werden entsprechende Abstandsmarkierungen in und vor den Toilettenräumen angebracht. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

6. Infektionsschutz in den Pausen

In den Pausenräumen und Kantinen gilt generell die Pflicht zum Tragen eines MNS. Durch organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass sich die konstanten Kursgruppen in den Pausen und in den Pausenräumen bzw. Kantinen möglichst wenig durchmischen. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Teilnehmende zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen.

7. Wegeführung und Unterrichtsorganisation

Es ist darauf zu achten, dass nicht zu viele Teilnehmende gleichzeitig die Flure frequentieren. Die Zeiten des Beginns und der Beendigung von Veranstaltungen sollen möglichst entzerrt werden. Ist dies nicht möglich, muss die Dozentin/der Dozent gewährleisten, dass die den Kursraum verlassende und betretende Gruppe sich nicht mischen. Unterrichtsende und –beginn sind so zu organisieren, dass die neue Gruppe den Kursraum erst betritt, wenn dieser vollständig von der vorherigen Gruppe geräumt wurde.

8. Information des Gesundheitsamts und Corona-Warn App

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das bestätigte Auftreten von COVID-19 Fällen sind dem Gesundheitsamt und der vhs-Leitung unverzüglich zu melden.

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App wird allen am Kursbetrieb Beteiligten ausdrücklich empfohlen.

9. Integrationskurse

Es gelten zusätzlich die jeweiligen Vorschriften des BAMF. Den Unterrichtsraum bzw. das Gebäude des Integrationskurses dürfen nur Kursteilnehmende mit Zugangsberechtigung für die entsprechende Modulstufe, Dozenten und vhs-Mitarbeiter bzw. Mitarbeiter des BAMF zu Kontrollzwecken betreten. Der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen und Gebäuden ist auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu beschränken. Den Teilnehmenden werden im Kursraum feste Plätze zugewiesen (Sitzordnung). Diese Sitzordnung wahrt den Mindestsicherheitsabstand von 1,5 Meter der Teilnehmer zueinander und zur Lehrkraft. Die Teilnehmer dürfen die Plätze nicht tauschen bzw. es dürfen keine zusätzlichen Teilnehmende aufgenommen werden. Feste Untergruppen z. B. nach dem Modell 5 „Unterricht in zwei Klassenzimmern“ dürfen nicht getauscht werden und es dürfen keine Teilnehmenden die Gruppen wechseln. Zu Beginn jedes Moduls wird der Sitzplan durch die Lehrkraft festgehalten und im weiteren Kursverlauf die Einhaltung sichergestellt. Innerhalb von Schulgebäuden muss auf Fluren, Toiletten und Treppenaufgängen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Die Pausenzeiten bzw. Beginn- und Endzeiten der Schulen mit entsprechenden Schülerströmen sind durch Integrationskursteilnehmende zu meiden. Beginn, Ende und Pausen der Integrationskurse sind zeitlich so zu gestalten, dass diese sich von den stark frequentierten Zeiten der Schüler unterscheiden. Eine Kontaktaufnahme gegenüber Schülern ist unzulässig. Ab der Warnstufe ist ein 3G-Nachweis erforderlich. Antigen oder PCR-Test ist möglich, bei mehrtägigen Veranstaltungen muss alle drei Tage ein aktueller Test vorgelegt werden. Das gilt auch für die Kursleitenden.

Anlage 1: Corona-Hygienevereinbarung

Zwischen der Volkshochschule Wangen im Allgäu

und

der Kursleitung: _____

wird vereinbart:

Der Kursleitung liegt das aktuelle schriftliche Corona-Hygienekonzept der Volkshochschule vor und ist ihr bekannt.

Sie verpflichtet sich, dieses während ihrer Anwesenheit im Verantwortungsbereich der Volkshochschule sorgfältig einzuhalten.

Ihr nach diesem Hygienekonzept zukommende Aufgaben, wie beispielsweise die Aufgabe, für das Lüften ihres Unterrichtsraums zu sorgen sowie die Überprüfung der 3G-Regel der Kursteilnehmer, nimmt sie ungeachtet ihres Status als Honorarkraft wahr.

Die Kursleitung versichert, dass

- bei ihr keine Corona-Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) vorliegen,
- sie nicht positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder bis zum Nachweis eines negativen Tests als positiv eingestuft ist,
- sie keiner angeordneten Quarantäne unterliegt,
- sie sich in den vergangenen 10 Tagen nicht in einem Hochinzidenzgebiet oder einem Virusvariantengebiet aufhielt,
- sie selbst immunisiert oder geimpft ist oder vor jedem Kurstermin der vhs Verwaltung selbstständig einen tagesaktuellen negativen Test vorlegt,
- zuverlässig die Überprüfung der Kursteilnehmer auf die 3G-Regel vor jedem Kurstermin übernimmt.

Ort, Datum

Unterschrift Kursleitung